

Sittlichkeit und Ehe

Autor(en): **Engell-Günther, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und der Wortlaut des Aufrufes zum Beitritt in den „Volksbund zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild“ und die Namensunterschriften der leitenden Männer, die wir hier wiedergeben, möge Ihnen klar machen, dass wir Frauen und Mütter die ersten sein sollten, uns ihren Bestrebungen anzuschliessen.

E. S.

Volksbund zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild.

Aufruf!

Wir leben in einer Zeit wilder Gährung. Die Zukunft ist dunkel, und unser Volk kann gegen seinen Willen plötzlich in Kämpfe verwickelt werden, von deren Ausgang sein Geschick abhängt. In diesen Tagen der Entscheidung wird es stark sein müssen.

Es gilt deshalb, alles zu bekämpfen, was die geistige und leibliche Gesundheit des Volkes, die leider schwer geschädigt ist, noch mehr untergräbt und einen ernsteren mehr pflichtbewussten Geist zu wecken, dass er alte Schäden heile, neue verhindere.

Zu den gefährlichsten Feinden unserer Entwicklung gehört der Schmutz in Wort und Bild, der im tiefsten Wesen kunst- und gesittungsfeindlich heute unzählige junge Seelen vergiftet. Er schmückt sich mit Worten falscher Wissenschaftlichkeit; er entlehnt der Kunst und Dichtung Mittel, um zu verführen, aber er tritt auch in rücksichtsloser Gemeinheit auf die Strassen und Märkte, dringt in das deutsche Haus der Wohlhabenden ebenso wie der schlichten Arbeiter und vergiftet oben und unten die gesunde Schamhaftigkeit, die Selbstachtung und verkündigt nackte entnervende Genussucht. Kein Stand, kein Alter, kein Geschlecht ist gefeit vor den verderblichen Wirkungen, die heute schon die frühe Jugend ergreifen und ihr die besten Kräfte rauben. Eltern aller Stände, Lehrer, Erzieher, Geistliche aller Bekenntnisse, Leiter der Gefängnisse und Zwangserziehungsanstalten wissen von Erfahrungen zu berichten, die das Herz jedes Vaterlandsfreundes mit Schmerz erfüllen. Aber die Erkenntnis hat, nicht nur bei uns in Deutschland, den Mut zum Kampfe geweckt.

Der neubegründete „Volksbund zum Kampfe gegen den Schmutz in Wort und Bild“ verhehlt sich nicht die Schwierigkeit des Werkes; er weiss, dass grosse echte Kunst und Dichtung ebenso wie die Wissenschaft nicht in Fesseln gelegt werden dürfen. Aber er weiss auch, dass alles, was er bekämpft, weder mit jener Kunst und Dichtung noch mit Wissenschaft etwas zu tun hat. Er will nur bekämpfen, was aus unreinem Geiste geboren, nichts bezweckt, als durch Aufreizung der unreinsten Triebe Geld zu verdienen. Sittliches Elend, frühzeitiger Verfall des Leibes, krankhafte Entartungen des Geschlechtstriebes, Wahnsinn und Verbrechen, unglückliche Ehen, im Keime schon vergiftete Kinder; diese ganze Kette unsagbaren Elends ist mit dem ersten Gliede angeschmiedet an jenen Schmutz in Wort und Bild. Darum muss er, gleichgültig, welche Feinde sich dem „Volksbunde“ entgegenstellen mögen, bekämpft werden mit Wort und Tat.

Es handelt sich nicht um eine Sache irgend einer Sippe, sondern um eine Angelegenheit des ganzen Vaterlandes und der Menschheit. Wie der Ungeist sich in alle Stände eingeschlichen hat, in Paläste, Bürgerhäuser, Werkstätten und Bauernhütten; wie er seine Opfer unter Fürstensöhnen und den Kindern des Arbeiters fordert, so müssen auch die Bekämpfer aus allen Schichten sich vereinen zu gemeinsamem Kampfe, verbunden von dem gleichen Geiste sittlichen Ernstes und edlen Pflichtgefühls.

Der geschäftsführende Ausschuss:
Otto von Leixner, Gr. Lichtenfelde.

Lic. Bohn, Generalsekretär der deutschen Sittlichkeitsvereine, Berlin.
Dr. Lange, Direktor des Friedrich-Werderschen Gymnasiums, Berlin.

Dr. med. Marcinowski, Sanatorium Woltersdorfer Schleuse bei Erkner.
Marx, Landgerichtsrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Köln.
Philipp, Pastor, Vorsteher des Ev. Johannesstifts, Plötzensee. Dr. Schoel, Professor a. D., Charlottenburg. Dr. R. Sternfeld, Professor an der Berliner Universität, Friedenau. Dr. Schroeder, Verleger im Hause Costenoble, Jena.

Sittlichkeit und Ehe.

Von J. Engell-Günther.

Obwohl wir mit der gelehrten Verfasserin — ganz besonders auch in ihren Schlussfolgerungen — durchaus nicht einig gehen, glaubten wir doch, unsern Lesern den Artikel nicht vorenthalten zu sollen, sondern auch in unserm Blatte die so vielumstrittene Frage zur Diskussion bringen zu müssen. Wir gewärtigen gerne weitere Meinungsäusserungen zur Sache.

Die Red.

Es scheint, dass nichts so schwer begreiflich ist, als die einfache Tatsache, dass weibliche Personen ebenso Menschen sind, als männliche. — Dass die Geschlechter verschieden sind, kann doch (vernünftig betrachtet) an dieser Tatsache nichts ändern; weil ohne Zweifel die körperlichen, geistigen und gemütlichen Anforderungen im übrigen bei beiden Geschlechtern die gleichen sind. Das weibliche Kind ist zu seiner gedeihlichen Entwicklung auf richtige körperliche und geistige Nahrung, wie auf liebevolle Behandlung ebenso sehr angewiesen, als das männliche; und es wird, wenn es gesund herangewachsen ist, naturgemäss den Wunsch haben, sich als Frau mit einem ihr gefallenden Manne zu verbinden, um als Mutter sich selbst und der Menschheit zu dienen, indem sie für die künftige Generation ihre besten Kräfte aufwendet. — Da muss doch wohl jeder Unbefangene fragen, wie es möglich ist, einen so einfachen Tatbestand durch geradezu tausendfache unnatürliche Gesetze, Einrichtungen und Vorschriften völlig zu verdrehen und zu einer wahren Kette von zahllosen Ungerechtigkeiten zu machen. — In der heutigen Zeit sieht man nun zwar endlich ein, welch böse Folgen überall aus der Missachtung der Natur entstanden sind, und sehr viele bemühen sich, eine andere Ordnung der Dinge herzustellen. Die einzelnen verkehrten Gesetze werden geprüft, und man bestrebt sich, bessere an ihre Stelle zu setzen. Nur hat man leider den ursprünglichen naturgemässen Standpunkt immer noch nicht wieder gefunden; und so kommt es, dass man (vor lauter Berücksichtigung von unwesentlichen Nebendingen) niemals zur vollkommenen Anerkennung der Hauptsache, nämlich der „Menschenrechte des weiblichen Geschlechts“ gelangt. — Stellen wir noch einmal fest, dass nichts für die Fortentwicklung der Menschheit wichtiger sein kann, als die „Mutterschaft der Frau“, so ist wahrlich nicht einzusehen, warum diese Mutterschaft Jahrtausende hindurch auf das Grausamste (mit öffentlichem Pranger und Auspeitschung) bestraft worden ist, und immer noch mit Elend, Schimpf und Schande bestraft wird; und das zwar nicht allein an der Mutter, sondern auch an dem Kinde. — Sehen wir indessen der Sache auf den Grund, so liegt es klar am Tage, dass immer und immer das Geld bei diesen (wie bei den meisten menschlichen Verhältnissen) die grösste Rolle spielt; obgleich man sich (mit Recht) dessen schämt, und es gern ableugnen möchte. — Oder ist es nicht wahr, dass die Männer einzig, weil sie die Last der Ernährung einer Familie fürchten, lieber der Heirat aus dem Wege gehen? — Und — wie darf es der Frau zur Tugend angerechnet werden, wenn sie sich durch ihre Hingabe eine Versorgung erzwingt? — Ist nicht der geschlechtliche Verkehr für materiellen Lohn allemal die grösste denkbare Unsittlichkeit? — Nun kann man darauf freilich erwidern, dass in heutiger Zeit sehr viele Frauen, trotz ihrer Verheiratung, mit für den Erwerb arbeiten müssen; und dass sie früher (bis zur Massenfabrikation im Maschinen-Zeitalter) das noch viel

mehr getan haben; weil der grösste Teil der Viehzucht, Bodenkultur und Industrie durch die Frauen im kleinen Haushalt besorgt wurde. — Das ist freilich wahr, ist aber gesetzlich nie der Frau angerechnet worden; da immer gesetzlich ihr Eigentum und die Erzeugnisse ihrer Arbeit ihm allein gehörten; während sie völlig besitzlos und rechtlos ihm gegenüber ist, der sogar über die Erziehung der Kinder allein zu entscheiden hat, und diese erziehen lassen kann, wie und wo er will, ohne die Mutter zu fragen! — Und — wenn nun ein Mann solche Rechte auch selten ganz in Anspruch nimmt, so stehen sie ihm doch immer zu Gebot, und hängen, wie ein Damokles-Schwert, drohend über der Frauen Haupt; und — noch schlimmer ist es, dass auch die Kinder deshalb sehr bald die Unfähigkeit der Mutter, ihnen eine wahre Freundin zu sein, entdecken, und dass deren Einfluss auf sie folglich nur sehr gering sein kann. Auf diese Weise ist auch jede gemeinnützige Tätigkeit einer Verheirateten im Grunde nur mit der Bewilligung des Ehemannes gestattet, da ihm sowohl das Vermögen wie die Kräfte seiner Gattin gehören, die absolut nichts tun kann, wenn er es nicht erlaubt; und — wenn von diesen Dingen auch wenig in die Öffentlichkeit dringt, weil beide Teile sie gern verschweigen, so sind die betreffenden Konflikte doch so unvermeidlich und so zahlreich, dass von einem glücklichen Familienleben in den meisten Fällen gar keine Rede sein kann; obgleich immerfort behauptet wird, dass nur durch das Gedeihen des Familienlebens das allgemeine Wohl gesichert werden könne. Dieses würde freilich der Fall sein, wenn die Frau und Mutter in wirklich achtbarer Stellung den Kindern ein Vorbild jeder Tugend zu sein vermöchte, und sich ihnen immer als völlig selbstständig im Urteil und Handeln zeigte; statt sich um des Unterhalts willen in allem dem Mann zu unterwerfen; worin doch die grösste denkbare Unsittlichkeit besteht. Um es kurz zu sagen, sollen die Frauen endlich suchen, ihr einfaches Menschenrecht zu erlangen, also sich selbst versorgen zu dürfen, unter allen Umständen. Damit würde mit einem Schlage der ganze Wust von widersinnigen Ehegesetzen (die bis jetzt erdacht worden sind) als unnütz bei Seite geworfen, und kein Mann könnte etwas einwenden, wenn sein Kind für ein „eheliches“ erklärt würde; da es dann ihm überlassen bliebe, ob er sich (durch Beiträge zu dessen Erziehung) weitere Rechte auf dasselbe erwerben wollte. Auf alle Fälle müsste nur die Frau verpflichtet sein, für ihr Kind zu sorgen; aber freilich sollte der Staat sie in ihrem Bestreben: das Nötige zu erwerben, dann nicht hindern, sondern sie möglichst unterstützen, eben wegen der künftigen Generation der Staatsbürger, die doch wohl der grössten Fürsorge wert sein muss. Und — dann erst könnte von wahrer Sittlichkeit gesprochen werden, wenn eben auf diese Weise die Prostitution und die unehelichen Kinder abgeschafft wären.

Nochmals die „weiblichen Postbeamten“.

Es ist allen unsern Lesern noch in guter Erinnerung, dass vor kurzem in der Bundesversammlung die Petition der „Union für Frauenbestrebungen“ abgewiesen wurde, die dahin ging, es sei die Bestimmung der Vollziehungsverordnung, die in unzulässiger Erweiterung des Besoldungsgesetzes den weiblichen Postbeamten ein niedrigeres Gehaltsmaximum gewährt als den männlichen, zu streichen und es seien — wie das Gesetz es deutlich verlangt — nur die Arbeitsleistungen als ausschlaggebend zu betrachten. Die Gründe, die unsere oberste Behörde veranlassten, unserm Wunsche nicht zu entsprechen und auf die prinzipielle Seite der Frage, um die es

sich in allererster Linie handelte, gar nicht einzutreten, waren — wie es hiess — hauptsächlich fürsorglicher Natur; man befürchtete, „es könnten dadurch die Frauen überhaupt vom Postdienst ausgeschlossen werden“, und wollte ihnen nicht diese Laufbahn verschliessen, die vielen von ihnen ein sicheres Brot gewähren kann. Desto befremdender wirkt es nun zu sehen, dass es in der letzten Nummer des „Schweiz. Handelsamtsblattes“ nun doch wieder bei den Ausschreibungen der „Postlehrlingsstellen“ heisst: „Weibliche Bewerber können auch diesmal nicht berücksichtigt werden!“ Also trotzdem die Petition nicht angenommen wurde, um die weiblichen Bewerber nicht auszuschliessen, werden sie doch ausgeschlossen! Es ist dies nun seit 10—12 Jahren der Fall — nicht wie Hr. Bundesrat Zemp meinte (oder sollten die betr. Zeitungen falsch berichtet haben?), seit 2 Jahren: Vor Erlass der Verordnung und nach demselben, vor und nach unserer Eingabe.... Die Abweisung der Petition wird dadurch ganz und gar unverständlich!

Wir sind bescheiden und gestehen ein, dass wir gern auf fürsorgliche Wohltaten und Massnahmen verzichten, wenn man uns dafür nur unser einfaches gutes „Recht“ gewähren wollte!

B.-J.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Das Frauenkomitee Bern, das im Namen einer grossen Zahl schweizerischer Frauenvereine handelt, richtet eine Eingabe an die parlamentarischen Kommissionen für das schweizerische Zivilgesetzbuch, in welcher es frühere Eingaben an das Justizdepartement und die Expertenkommission in Erinnerung bringt und u. a. ausführt:

„Aus dem neuesten Entwurf sind gegenüber den früheren einige zeitgemässe Verbesserungen zu ersehen; so namentlich in Artikel 198, wo der Arbeitserwerb der Ehefrau ihr von Gesetzes wegen, als unter den Vorschriften der Gütertrennung stehend, als Eigentum zugesichert ist; auch die neue Fassung betreffend die Freiheit des Ehevertrages, Artikel 186, ist zu billigen, wonach nur diejenigen Verträge gegenüber Dritten wirksam sind, welche vor der Trauung abgeschlossen und in das Güterrechtsregister eingetragen werden, während Eheverträge, nach der Trauung abgeschlossen, nur für die Ehegatten selbst und ihre Erben wirksam sind, auch je nach Umständen abgeändert werden können.

Nachdem nun der Entwurf in Artikel 186 die Freiheit des Ehevertrages, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, nach Recht und Billigkeit geordnet hat, ist es schwer verständlich, dass das Güterrechtssystem der Güterverbindung, laut Artikel 187, von Gesetzes wegen zwangsweise gelten soll, wenn vor der Eheschliessung kein Vertrag stattgefunden hat.

Bei Eingehung der Ehe werden Mann und Frau in der Regel handlungsfähige Personen sein; der Gesetzgeber darf ihnen daher sicherlich, ohne Gefährde für das öffentliche Wohl, die Wahrung ihrer beidseitigen Interessen überlassen; er hat nur dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte Dritter nicht gefährdet werden, sowie dass der Bestand der ehelichen Gemeinschaft im Interesse kommender Generationen gewahrt bleibe.

Für das erstere dürfte die Eintragung in das Ehegutsregister genügende Sicherheit bieten, wenn ein Vertrag vor der Trauung stattgefunden hat; haben aber die Ehegatten über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so bleibt jedem die freie Verfügung darüber.

Wir erblicken übrigens in der richtigen und zweckentsprechenden Gestaltung des Erbrechtes der Ehegatten